

Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle für Architekt*innen- und Ingenieur*innenleistungen (VSSAI) bei der GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V.

(Stand 01.01.2024)

Zweck der Verbraucherschlichtung

Das Verfahren der Streitschlichtung in Verbrauchersachen¹ dient der außergerichtlichen Streitbeilegung. Das Verfahren ist freiwillig, vertraulich und nicht öffentlich. Es bietet die Chance, den Konflikt zu lösen, lässt aber im Fall des Scheiterns auch den Weg zum Gericht offen.

Die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen privat Bauenden und Planenden im Wege der außergerichtlichen Streitbeilegung ist von erheblichem wirtschaftlichem Interesse. Privat Bauende werden grundsätzlich nur einmal in ihrem Leben einen Hausbau planen lassen und der Hausbau insgesamt stellt für sie meist die größte Investition im Leben dar. Um möglichst einfach und schnell Streitigkeiten zu lösen, gibt es das „Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - VSBG)“². Vor diesem Hintergrund hält die GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V. eine Verbraucherschlichtungsstelle vor (nachfolgend als VSSAI³ bezeichnet), welche speziell im Vertragsverhältnis zwischen Verbrauchern (§ 13 BGB⁴) und Architekt*innen und Ingenieur*innen als Unternehmer (§ 14 BGB) tätig ist.

Die VSSAI bietet die Möglichkeit der Durchführung einer Schlichtung, welche mit einer Empfehlung enden kann, aber auch mit einer Mediation⁵, bei der die Parteien dabei unterstützt werden, eigenverantwortlich eine einvernehmliche Lösung zu finden.

¹ Die Verfahrensordnung verwendet das generische Maskulinum überall dort, wo auch die zugehörigen Gesetze es ausschließlich verwenden. So ist z. B. nur der Verbraucher in § 13 BGB oder nur die Verbraucherschlichtungsstelle in § 2 VSBG genannt, obwohl mit den Gesetzen auch nicht männliche Verbraucher gemeint sind. Soweit keine Begriffe aus dem Gesetz verwendet werden, wird mit dem „*“⁴ geendert. Die Verfahrensordnung gilt für alle Betroffenen, seien sie männlich, weiblich oder divers.

² Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254, 1039).

³ Verbraucherschlichtungsstelle für Architekten- und Ingenieurleistungen VSSAI.

⁴ Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist.

⁵ Mediation auf der Grundlage des Mediationsgesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577), das durch Artikel 135 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist (MediationsG).

Beispiel

Ein Verbraucher beauftragt eine befreundete Architektin, ein Mehrfamilienhaus zu planen. Die Architektin sagt dem Verbraucher mündlich zu, dass die Planung für pauschal 20.000 € erfolgen würde. Während der Planung kommt es zum Streit über den Entwurf und man ist sich einig sich zu trennen. Jetzt will die Architektin ihr Honorar auf Basis der HOAI mit rd. 25.000 € abrechnen. Es besteht also Streit über die erbrachte und zu vergütende Leistung der Architektin.

Beide wissen, dass eine Klärung vor Gericht zeit- und kostenaufwändig ist und das Gericht für die Bewertung der Leistungen und die Berechnung der Vergütung Honorarsachverständige benötigt. Deshalb gehen sie gleich zu Honorarsachverständigen als Streitmittler (§ 6 VSBG) der VSSAI.

Durch eine Schlichtung oder Mediation ist zeitnah Einigung geschaffen, wie abzurechnen ist. Im Idealfall bleibt die freundschaftliche Beziehung zwischen Verbraucher und Architektin unbeschadet.

§ 1 Zuständigkeit

1.1 Die VSSAI führt auf Antrag Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus einem Verbrauchervertrag nach § 310 Absatz 3 BGB oder über das Bestehen eines solchen Vertragsverhältnisses durch.

1.2 Die VSSAI ist sachlich zuständig für Streitigkeiten aus Verträgen über Planungsleistungen zwischen Verbraucher*innen und Unternehmen, welche Planungsleistungen von Architekt*innen oder Ingenieur*innen erbringen.

1.3 Antragsberechtigt sind Verbraucher gemäß § 13 BGB mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Europäischen Union sowie den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Antragsteller*in), wenn der*die Antragsgegner*in ein Unternehmen gemäß § 14 BGB mit Niederlassung in Deutschland ist.

§ 2 Ablehnungsgründe

Es gilt § 14 Abs. 1, 3 bis 5 VSBG. § 14 Abs. 2 VSBG gilt nicht, d. h. es gibt keine weiteren Ablehnungsgründe über § 14 Abs. 1 VSBG hinaus.

§ 3 Organisation der VSSAI als Verbraucherschlichtungsstelle, Streitmittler (§ 6 VSBG), Mediatoren (§ 1 Abs. 2 MediationsG)

3.1 Die VSSAI ist mit zwei Streitmittlern entsprechend § 6 Abs. 2 VSBG bzw. zwei Mediatoren entsprechend § 1 Abs. 2 MediationsG (nachfolgend nur Streitmittler) besetzt, welche als Einzelstreitmittler oder als Team tätig werden. Für diese gelten die §§ 6 und 7 VSBG sowie die §§ 3 und 4 MediationsG. Insbesondere gilt, dass die Streitmittler unabhängig und an Weisungen nicht gebunden sind. Sie bieten Gewähr für eine unparteiische Streitbeilegung.

3.2 Die Streitmittler sind verpflichtet, Umstände, die ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen können, dem Vorstand der GHV unverzüglich offenzulegen.

3.3 Die Streitmittler werden für mindestens 3 Jahre durch den Vorstand der GHV bestimmt. Ansonsten gilt § 8 VSBG.

§ 4 Verfahrensgrundsätze

4.1 Die Verfahrenssprache ist Deutsch (§ 12 Abs. 1 VSBG).

4.2 Vor Einschaltung der VSSAI hat der*die Antragsteller*in bereits den streitigen Anspruch gegenüber dem*der Antragsgegner*in geltend zu machen (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 VSBG). Dies ist in geeigneter Weise im Antrag nachzuweisen.

4.3 Parteien des Streitbeilegungsverfahrens sind Antragsteller / Antragstellerin und Antragsgegner / Antragsgegnerin. Für eine Vertretung gilt § 13 VSBG.

4.4 Es gilt der Beibringungsgrundsatz durch die Parteien.

4.5 Die VSSAI erhebt keinen Beweis.

4.6 Die Kommunikation zwischen der VSSAI und den Parteien soll in Textform erfolgen, kann aber auch mündliche Erörterungen mit den Parteien umfassen.

4.7. Den Parteien steht in jeder Lage des Verfahrens der Weg zu den Gerichten offen.

4.8. Im Falle der Mediation gilt § 2 Abs. 2 bis 6 MediationsG.

4.9 Die VSSAI kann sich bei der Beilegung der Streitigkeit auf die HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) stützen.

§ 5 Antragstellung

5.1 Die Verbraucherschlichtungsstelle wird auf Antrag des Verbrauchers tätig. Der Antrag auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens muss bei einer Schlichtung in Textform (§ 126b BGB) erfolgen, bei einer Mediation kann der Antrag auch formfrei erfolgen.

5.2 Die VSSAI kann vorab telefonisch zu Verfahrensfragen, insbesondere zum Unterschied zwischen einer Schlichtung (welche in einer Empfehlung endet) und einer Mediation (bei der die Parteien eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung finden), angesprochen werden und bei Erstellen des Antrags Hilfestellung leisten. Hierüber muss der*die Antragsgegner*in informiert werden.

5.3. Der Antrag auf Schlichtung muss folgende Inhalte haben:

5.3.1. Name und Anschrift des*der Antragstellers*in und Antragsgegners*in,

5.3.2. Sachverhaltsschilderung mit Dokumenten zu den behaupteten Tatsachen (Kopien),

5.3.3. Angabe, was der*die Antragsteller*in begehrt.

5.3.5. Spezielle Formulare oder Formulierungen sind nicht erforderlich.

5.4. Bei einer Mediation sollten den Streitmittlern in geeigneter Form vergleichbare Informationen übermittelt werden, wie unter 5.3 genannt.

§ 6 Verfahrensbeginn

6.1 Die VSSAI übersendet bei einer Schlichtung dem*der Antragsgegner*in:

6.1.1. den Antrag des*der Antragstellers*in gemäß § 5 und

6.1.2. die Aufforderung zu erklären, ob er*sie an einem Schlichtungsverfahren teilnehmen werde.

Bei einer Mediation kann die Information über einen Antrag formfrei erfolgen.

Eine Übermittlung oder Information erfolgt nicht, wenn der Antrag offensichtlich nicht in den Zuständigkeitsbereich der VSSAI fällt oder unzulässig ist, weil er offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist.

6.2 Die VSSAI unterrichtet bei einer Schlichtung die Parteien entsprechend § 16 VSBG.

6.3 Die VSSAI stellt dem*der Antragsgegner*in, sobald diese*r seine*ihre Bereitschaft erklärt hat, an dem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen, das Entgelt nach 2.2, 2.3 der Kostenordnung in Rechnung und fordert ihn*sie auf, den Betrag binnen vier Wochen zu zahlen. Bei einer Mediation entfällt dies.

6.4 Leistet der*die Antragsgegner*in auf die Aufforderung nach § 6.3 keine Zahlung, so setzt die VSSAI ihm*ihr eine Nachfrist von zwei Wochen. Erfolgt auch innerhalb der Nachfrist keine Zahlung, so gilt dies als Erklärung des*der Antragsgegners*in, das Streitbeilegungsverfahren nicht fortsetzen zu wollen. Der*die Antragsgegner*in ist mit der Nachfristsetzung auf die Folge nach § 6.4 Satz 2 hinzuweisen. Bei einer Mediation entfällt dies.

§ 7 Verfahren

7.1 Die Parteien erhalten rechtliches Gehör entsprechend § 17 VSBG.

7.2 Den weiteren Gang des Verfahrens bestimmt die VSSAI nach freiem Ermessen unter Beachtung der Grundsätze der Unparteilichkeit und Billigkeit. Die VSSAI wirkt dabei so bald wie möglich auf eine gütliche Einigung der Parteien hin.

7.3 Bei einer Mediation bestimmen die Parteien das Vorgehen im Rahmen von § 2 Abs. 2 bis 6 MediationsG.

§ 8 Schlichtungsvorschlag und Abschluss des Verfahrens (gilt nicht bei einer Mediation)

Kommt eine gütliche Einigung der Parteien nicht zustande, kann die VSSAI den Parteien auf Wunsch beider Parteien einen Vorschlag zur Beilegung der Streitigkeit (Schlichtungsvorschlag) unterbreiten. Für den Schlichtungsvorschlag gelten die Regelungen in § 19 VSBG. Im Hinblick auf die Beendigung des Verfahrens auf Wunsch der Parteien sowie zum Abschluss des Verfahrens gelten die Regelungen in §§ 15, 21 VSBG. Nach § 15 VSBG beendet die VSSAI das Verfahren, wenn der*die Antragsteller*in

den Antrag zurücknimmt oder der weiteren Durchführung widerspricht oder der*die Antragsgegner*in erklärt, am Streitbeilegungsverfahren nicht teilnehmen oder es nicht fortsetzen zu wollen.

§ 9 Verfahrensdauer

Bei einer Schlichtung gilt § 20 VSBG.

§ 10 Kosten

Es gilt die zum Zeitpunkt des Eingangs der Antragstellung geltende Kostenordnung zur Verbraucherstreitbeilegung der VSSAI. Für Verbraucher ist das Verfahren, von einer Missbrauchsgebühr (siehe Kostenordnung) abgesehen, kostenlos. Auslagen werden nicht erstattet. Sofern sich eine Partei in dem Verfahren vertreten lässt, trägt sie die Kosten ihres Vertreters selbst. Bei einer Mediation entstehen für beide Parteien keine Kosten.

§ 11 Verjährung

Die Verjährung wird nach § 204 Absatz 1 Nr. 4 BGB gehemmt durch die Veranlassung der Bekanntgabe eines Antrags im Sinne von § 5, mit dem der Anspruch geltend gemacht wird; die Verjährung wird schon durch Eingang des Antrags bei der Streitbeilegungsstelle gehemmt, wenn der Antrag demnächst bekannt gegeben wird.

§ 12 Verschwiegenheit

Es gelten die § 22 VSBG und § 4 MediationsG.